

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verordnung über das Bestattungswesen im Urnenfriedhof der evangelisch-reformierten Kirche Hergiswil NW

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Nidwalden, gestützt auf Art. 10 der Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Nidwalden vom 14. Dezember 1988, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden unterhält in Hergiswil bei der evangelisch-reformierten Kirche einen Urnenfriedhof. Alle Urnen von verstorbenen Mitgliedern aus der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden können auf dem Urnenfriedhof beigesetzt werden.
2. Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Eigentümerin der Friedhofparzelle und der Friedhofanlagen.
3. Dem Kirchenrat obliegt die Oberaufsicht über das Friedhofswesen. Die Kirchenpflege Hergiswil amtet als Friedhofbehörde und trifft alle zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Massnahmen und Anordnungen. Der Friedhofgärtner und erforderliches Hilfspersonal werden vom Kirchenrat bestimmt und angestellt. Friedhofgärtner und Hilfspersonal unterstehen der Kirchenpflege Hergiswil.
4. Über gewünschte Urnenbeisetzungen von Verstorbenen, die nicht Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden waren, kann die Kirchenpflege Hergiswil auf Gesuch hin entscheiden.

II. Meldepflicht

1. Jeder Todesfall ist sofort dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.
2. Wenn die Urnenbeisetzung auf dem evangelisch-reformierten Friedhof Hergiswil gewünscht wird, muss der Todesfall auch dem zuständigen Pfarramt angezeigt werden.

III. Bestattung, Urnenbeisetzung

1. Das zuständige Pfarramt bestimmt im Einvernehmen mit den Hinterlassenen den Ablauf und den Termin der Bestattung. Das zuständige Pfarramt regelt auch den Abschluss der Verpflichtungserklärung und übergibt dabei die entsprechenden Reglemente.
 2. Die Zuteilung der Einzelurnengrabstätten erfolgt nach Belegungsplan durch das zuständige Pfarramt in Absprache mit dem Friedhofgärtner, der auch für das Öffnen und Zudecken des Grabes verantwortlich ist.
 3. Die Hinterbliebenen unterzeichnen nach Erhalt der Friedhofverordnung und des Reglementes über die Erstellung von Grabzeichen eine Verpflichtungserklärung, in der sie sich verpflichten, die Vorschriften einzuhalten.
 4. An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen keine Bestattungen stattfinden.
 5. Die Abdankungen werden in der Regel in der Kirche gehalten. Es ist Sache der Angehörigen, die Abdankungsgestaltung mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen.
-

6. Alle Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass jede Bestattung in würdiger Weise erfolgt.

IV. Friedhofordnung

1. Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitnehmen von Hunden, das Befahren mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ist untersagt.
2. Die Evangelisch-Reformierte Kirche übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Grabmälern, Pflanzen, Schalen usw.
3. Auf dem Friedhof befinden sich folgende Grabarten:
 - a. Einzelurnengräber
 - b. Gemeinschaftsurnengrab (mit beschrifteter Grabplatte)
 - c. Gemeinschaftsurnengrab (ohne beschriftete Grabplatte)
4. In den Einzelurnengräber dürfen auf Wunsch der Angehörigen bis zu 3 Urnen beige-
setzt werden.
5. Die Gemeinschaftsurnengräber dienen zur Aufnahme von Urnen, deren Angehörige kein Einzelgrab wünschen. Die Namen der Verstorbenen, die im Gemeinschaftsgrab mit beschrifteter Grabplatte beige-
setzt sind, werden auf dieser eingetragen. Ein eigenes Grabzeichen ist nicht erlaubt. Das Gemeinschaftsurnengrab ohne beschriftete Grabplatte ist vorgesehen für Verstorbene, für die keine Beschriftung gewünscht wird.
6. Die Grabesruhe dauert für jede Urne 20 Jahre. Soweit genügend freie Plätze verfügbar sind, kann die Kirchenpflege auf Gesuch hin und gegen eine Gebühr die Grabesruhe einmal um 5 Jahre verlängern.

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Kirchenpflege Hergiswil die Räumung des betreffenden Grabes durch den Friedhofgärtner anordnen. Der Ablauf wird im Normalfall den Hinterbliebenen, soweit die Adressen bekannt sind, rechtzeitig angezeigt mit der Aufforderung um Entfernung der eigenen Grabmale innert angezeigter Frist. Die Angehörigen von Verstorbenen in Einzelurnengräbern sind deshalb verpflichtet, ihre Adressänderungen der Kirchenpflege Hergiswil bekannt zu geben. Nach unbenutztem Ablauf der Räumungsfrist verfügt die Kirchenpflege Hergiswil die Räumung der Grabstätte, unter Ablehnung jeglicher Haftung oder Entschädigungspflicht.

7. Für die Belegung und den Unterhalt des Grabfeldes ist eine einmalige Entschädigung im Voraus zu leisten. Der Kirchenrat setzt diese Entschädigungen fest.
8. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.

V. Grabmäler

1. Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderungen ist bewilligungspflichtig. Das gewählte Grabsteingeschäft ist auf die schriftliche Eingabepflicht aufmerksam zu machen. Bewilligungsgesuche sind schriftlich mit Darstellung des Grabmales und dessen Beschriftung sowie den erforderlichen Angaben zu Grösse und Material der Kirchenpflege Hergiswil einzureichen.
2. Die Ausführung des Grabmales muss den Vorschriften "Ausführung von Grabzeichen für den evangelisch-reformierten Friedhof Hergiswil" entsprechen.

3. Die Angehörigen oder Hinterbliebenen erteilen den Auftrag für die Errichtung und die Beschriftung von Grabmalen auf ihre eigenen Kosten. Grabmäler sollen bis spätestens 6 Monate nach der Bestattung erstellt sein. Nach Ablauf dieser Frist werden die Holzkreuze vom Friedhofgärtner entfernt. Für das Gemeinschaftsgrab stellt die Kirchgemeinde die notwendigen Grabplatten auf ihre Kosten zur Verfügung. Die Beschriftungen jedoch müssen die Hinterbliebenen auf eigene Rechnung in Auftrag geben.
4. Die Kirchenpflege Hergiswil legt grossen Wert auf einfache und einheitliche Gestaltung der Grabmale, die den Besonderheiten des Waldfriedhofes Rechnung tragen.

VI. Bepflanzungen, Unterhalt

1. Die gärtnerische Gestaltung der Urnenanlage als Ganzes, wie auch die Ausgestaltung der einzelnen Gräber, soll Rücksicht nehmen auf die Gegebenheiten des Waldfriedhofes. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabstätten sind deshalb Sache der Kirchgemeinde. Sie beauftragt damit den Friedhofgärtner. Dieser hat dafür zu sorgen, dass verwelkte Blumen und Kränze von den Gräbern rechtzeitig entfernt werden.
2. Der individuelle Schmuck der Einzelurnengräber hat sich auf das Aufstellen einer Pflanzenschale oder eines Blumentopfes auf den dafür vorgesehenen eingelegten Steinplatten zu beschränken. Übergrosser Schmuck, baumartige Pflanzen und Grab schmuck aus glänzenden Materialien, Draht, Metall, Glasperlen, Plastik usw. ist nicht gestattet.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bereits bestehende Grabmäler, die den Vorschriften widersprechen, können für die laufende Grabesruhe im Bestand belassen werden.
2. In allen den Friedhof betreffenden Fragen, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet letztinstanzlich der Kirchenrat.
3. Die vorstehende Verordnung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch den Kirchenrat in Kraft, sie ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und Reglemente, die den Urnenfriedhof der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden in Hergiswil betreffen.

6370 Stans, 19. August 1998

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident

Philipp U. Weber

Die Aktuarin

Barbara Merz

Beilage:

Reglement über die Ausführung von Grabzeichen für den evangelisch-reformierten Friedhof Hergiswil